

Online-Lehrmaterialien und Urheberrecht



“Warum sollte [...] nicht die Lehre mit einer Betrachtung der wirklichen Dinge beginnen, statt mit ihrer Beschreibung durch Worte? Dann erst, wenn die Sache gezeigt worden ist, sollte der Vortrag folgen, um die Sache weiter zu erläutern.” (COMENIUS 1960, S. 135)

Trefflich formulierte Comenius diesen Satz. Jedoch greifen bei der Produktion von anschaulichen (Lehr-)Materialien verschiedene gesetzliche Bestimmungen die einem Lehrenden eine derartige Tätigkeit erschweren können. Solange man alle Inhalte eigenhändig produziert ist man auf der sicheren Seite des Gesetzes. Benutzt man jedoch zu zitierendes Material, sollte vor allem das UrhG genauer be(tr)achtet werden. Dies betrifft insbesondere die Herstellung und Verbreitung elektronisch publizierter Materialien.

Nachfolgend werden einige Hinweise zum Umgang mit online publiziertem Lehrmaterial gegeben.

Generell gilt:

Das Urheberrecht schreibt vor, dass urheberrechtlich geschützte Werke grundsätzlich nur genutzt werden dürfen, wenn der Urheber dem zugestimmt hat.

Schrankenbestimmungen regeln die Ausnahmen

in denen Nutzungshandlungen auch ohne Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Dies trifft z.B auf Zitate oder auf Kopien zu wissenschaftlichen Zwecken zu. In der Regel betreffen die Schrankenbestimmungen Medien, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen. Greifen diese Sonderregeln nicht müssen Nutzungsrechte (vom Urheber oder Verwerter/Rechtsinhaber (z.B. Verlage)) erworben werden.

Was schützt das UrhG eigentlich alles?

Das Urheberrecht schützt Werke nur, wenn sie ausreichend „individuell“ sind. (geregelt nach der so genannten “Schöpfungshöhe”). Im Zweifel sollte jedoch immer davon ausgegangen werden, dass Werke urheberrechtlich geschützt sind.

Beispiele für geschützte Werke sind:

- Texte
- Musik
- Fotos
- Computerprogramme
- Datenbanken
- Filme
- Werke der bildenden Kunst
- Wissenschaftliche Werke
- Multimediawerke

Was schützt das UrhG eigentlich nicht?

- *Am Computer erstellte Grafiken:* Da sie rechtlich nicht als Kunst gelten (jedenfalls nicht pauschal).
- *Didaktische Konzeption:* Nur die konkrete Darstellungsweise ist geschützt (z.B. schriftlich)
- *Wissenschaftliche Lehren/Inhalte:* Nur die konkrete Darstellungsweise ist geschützt (z.B. schriftliches Dokument)

Der Schutzgegenstand ist immer nur eine konkrete Ausprägung eines geistigen Inhalts oder einer Idee. Der Gedanke allein unterliegt nicht dem UrhG.

Das UrhG gilt übrigens auch bei sogenannten “Open-Content-Werken”! Hier werden jedoch zumeist die Nutzungsrechte sehr frei eingeräumt.

Open-Content-Werke sind u.a. mit folgenden Lizenzen gekennzeichnet:



- General Public Licence (GPL)
- Creative Commons (CC) (Lizenzbaukasten – some rights reserved)
- Free Documentation License (FDL) – z.B. Wikipedia

Amtliche Werke dürfen zumeist ebenfalls frei genutzt werden.

Abgelaufene Schutzdauer

Werke unterliegen einer bestimmten Schutzdauer. Diese variiert je nach Medium. Bei Schriftwerken gilt eine Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Verfassers. Tonträger haben eine Schutzdauer von 50 Jahren nach Erstveröffentlichung. (Vorsicht bei Neubearbeitungen und Neuauflagen. Hier kann sich eine neue Schutzdauer ergeben.)

Noch einmal zu den Schrankenbestimmungen...

Nachfolgend sollen zwei Schrankenbestimmungen aufgegriffen werden:

§ 51 UrhG – Zitatrecht

Gesetzlich gesehen gibt es nur drei Zitatsformen:

1. Wissenschaftliches Großzitat
2. Kleinzitat
3. Musikzitat

Es darf aus jedem Werk zitiert werden, es muss allerdings ein Zitatzweck vorliegen. D.h. es muss ein inhaltlicher Zusammenhang zum eigenproduzierten Text gegeben sein. Dabei hat der Umfang des Zitierten mit dem eigenem Werk in einem gesunden Verhältnis zu stehen. Zudem sind Zitate nur unterstützend und nicht ersetzend im eigenen Werk zu nutzen. Ebenfalls ist eine klare Ausweisung des Zitierten im eigenen Text unabdingbar.

Grob gelten folgende Zitationsregeln:

- „1. Das zitierte Werk darf nicht verändert werden (§ 62 UrhG)
2. Die Quelle ist anzugeben (§ 63 UrhG)
3. Denkt man sich das Zitat weg, muss ein urheberschutzfähiges Werk übrig bleiben.
4. Zur Erläuterung des Inhalts darf ein einzelnes Werk komplett in ein selbständiges Werk zur Erläuterung seines Inhalts aufgenommen werden (sog. Großzitat). Voraussetzungen: Das zitierende Werk ist selbständig, es handelt sich um ein wissenschaftliches Werk, das Zitat ist zur Inhaltserläuterung geboten und das zitierte Werk ist erschienen (§ 6 Abs. 2 UrhG), das heißt in genügender Zahl der Öffentlichkeit angeboten oder in den Verkehr gebracht worden.
5. Beim Kleinzitat dürfen aus einem anderen Werk nur kleine Ausschnitte herangezogen werden. Dafür muss das Kleinzitat nicht den Zweck der Inhaltserläuterung verfolgen, das zitierte Werk muss nur der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein (§ 6 Abs. 1 UrhG).“
(ZENTRUM FÜR HOCHSCHULDIDAKTIK DER BAYRISCHEN FACHHOCHSCHULEN 2009, S. 1f)

Einen guten Überblick zum richtigen Zitieren gibt die Uni Bibliothek Konstanz unter:
http://ilias.ub.uni-konstanz.de/ilias3/goto.php?target=pg_1432_269&client_id=ilias_uni
[Stand: 07.12.2009]

Beispiele zu Szenarien des Hochschulalltags finden Sie unter:
http://www.diz-bayern.de/mat/2008_Urheberrecht-Hochschulalltag_1122_rh_fw.pdf
[Stand: 07.12.2009]

§ 52a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Der Unterrichtszweck muss gegeben sein.

Materialien dürfen nur Unterrichtsteilnehmern oder kleinen Forscherteams zugänglich sein.

Die Gruppe der Unterrichtsteilnehmer definiert sich nach HORN (2007, S. 122f) wie folgt:

“Der zulässige Nutzerkreis konkretisiert sich auf die Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dieser muss zum Zeitpunkt der öffentlichen Zugänglichmachung definiert und durch technische Zugangsbeschränkungen abgegrenzt sein [Mailinglisten und Netzlaufwerke fallen hierbei nicht unter die Schrankenbestimmung des § 52a - Eine solche Abgrenzung ist nur mit einem Rechte/Rollenbasierten System zu erreichen. (z.B. Learning Management System)]; das sukzessive Zulassen von Unterrichtsteilnehmern ist nicht zulässig.” Die öffentliche Zugänglichmachung schließt die Vor- und Nachbereitung von Lerneinheiten mit ein. Ausgeschlossen ist jedoch die öffentliche Zugänglichmachung zu Prüfungszwecken.

Das öffentliche Angebot muss unendgeldlich sein!

An dieser Stelle zu erwähnen ist, dass der § 52a UrhG bislang nur bis zum 31.12.2012 gültig ist!

Weitere relevante Schrankenbestimmungen sind:

- Recht der Vervielfältigung zu Prüfungszwecken (§ 53 III Nr. 2 UrhG)
- Recht der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 II Nr. 1 UrhG)
- Recht der Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 II Nr. 2 UrhG)
- Recht der öffentlichen Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen (§ 52b UrhG)
- Kopienversand auf Bestellung (§ 53a UrhG)
- Freie Benutzung eines vorbestehenden Werkes (§ 24 UrhG)
- Sonderregelungen für Computerprogramme und Datenbanken (§§ 69c, 87c UrhG)

Linksetzung (aus § 15 Abs. 2 UrhG – Unkörperliche Werksnutzung in der Fernlehre)

Auch der Verweis aus dem eigenen Werk / der eigenen Internetseite auf ein urheberrechtlich geschütztes Fremdwerk zieht immer wieder Fragen nach sich. Nach HORN (2007, S. 64ff) gilt: “Nach dem BGH stellt das Setzen eines Hyperlinks keine urheberrechtliche Nutzungshandlung dar.” Vermieden werden sollten jedoch sogenannte Inline-Links und Framing-Techniken, da hierbei nicht sofort erkennbar ist, dass der Inhalt von einer Fremdseite stammt. Eine Rechtsprechung zur Klärung der Nutzung von Inline-Links und Framing-Techniken steht jedoch noch aus.

Einscannen ganzer Bücher (§ 52 b UrhG – Wiedergabe an elektronischen Arbeitsplätzen)

Ein weiterer Punkt, der hier noch angesprochen werden soll, ist das digitalisieren/einscannen ganzer Werke.

Das Einscannen und öffentlich Zugänglichmachen ganzer Werke ist nur sehr eingeschränkt erlaubt. So dürfen beispielsweise nur Werke verwendet werden, zu denen es kein vom Verlag ausgewiesenes E-Book-Gegenstück gibt. Derartige Werke dürfen jedoch nur an speziellen elektronischen Leseplätzen der privilegierten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist die Nutzung der Werke nicht durch die Eingrenzung der Nutzer durch Identifikation gestattet, “sondern über die Kontingentierung der am Netzwerk konnektierten Rechner. [...] Einschränkend ist nach der Richtlinie nur die Nutzung von Werken erlaubt, die sich im Bestand der jeweiligen privilegierten Einrichtung befinden”. (HORN 2007, S. 159f)

Die vorangegangenen Ausführungen betreffen nur das deutsche Urheberrecht.

Der Autor des vorliegenden Dokuments ist kein Rechtsexperte und rät in konkreten Fällen, zur eigenen thematischen Vertiefung, unbedingt die untenstehende Literatur an.

Quellenangaben:

COMENIUS, JOHANN AMOS (1960): Große Didaktik, S. 135 aus Horn, Janine (2007): Urheberrecht beim Einsatz neuer Medien in der Hochschullehre, S. 1. Edewecht: OIWIR Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht.

ZENTRUM FÜR HOCHSCHULDIDAKTIK DER BAYRISCHEN FACHHOCHSCHULEN (2009) [http://www.diz-bayern.de/mat/2008_Urheberrecht-Hochschulalltag_1122_rh_fw.pdf – Stand: 07.12.2009].

HORN, JANINE (2007): Urheberrecht beim Einsatz neuer Medien in der Hochschullehre. Edewecht: OIWIR Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht.

Zusätzliche Literaturempfehlung

BIBLIOTHEKSPORTAL (2009): Das Urheberrecht. [<http://www.bibliotheksportal.de/hauptmenue/themen/recht/urheberrecht/> - Stand 04.12.2009].

KREUTZER, TILL (2009): Rechtsfragen bei E-Learning. [www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf – Stand 04.12.2009].

KREUTZER, TILL (2009): Internet ist kein rechtsfreier Raum – Interview mit Till Kreutzer [<http://www.podcampus.de/node/852> – Stand 04.12.2009].